



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt zum Übergang von Schadensersatzansprüchen auf das Land Baden-Württemberg

Sollten Sie oder Ihre Familienangehörigen von einem Unfall (z. B. Verkehrsunfall, Glätteisunfall, Sportunfall) oder von einem anderen schädigenden Ereignis (z. B. ärztliche Fehlbehandlung, Hundebiss, Körperverletzung bei einer tätlichen Auseinandersetzung) betroffen sein, beachten Sie bitte Folgendes:

Sie sind verpflichtet, jede körperliche Schädigung – auch im privaten Bereich – folgender Stelle zeitnah zu melden und den Schadenshergang zu schildern:

- **aktive Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen: personalverwaltende Dienststelle**
- **Versorgungsempfänger/innen: Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)**

1 Warum sind Sie verpflichtet, körperliche Schädigungen zu melden?

In allen diesen Fällen können **Schadensersatzansprüche** gegen die Schädiger/innen bzw. deren Versicherungen **auf das Land Baden-Württemberg übergegangen** sein. Zur Prüfung und ggf. Durchsetzung übergangener Ansprüche sind Ihre Informationen unbedingt notwendig. Bitte melden Sie daher auch Schadensfälle, bei denen Sie eine Dritthaftung lediglich für möglich halten. Persönliche Ansprüche (z. B. Schmerzensgeld) sind hiervon nicht betroffen. Auch im Ausland eingetretene körperliche Schädigungen können zu Regressansprüchen führen.

In folgenden Fällen besteht keine Pflicht zur Meldung: Sie sind infolge der körperlichen Schädigung nicht dienst-/arbeitsunfähig geworden **und** Sie haben auch keine Leistungen zu entstandenen Krankheitskosten erhalten bzw. geltend gemacht (z. B. Beihilfe, Heilfürsorge, Unfallfürsorge).

2 Wie kann das Schadensereignis gemeldet werden?

Zur Meldung des Schadensereignisses stehen folgende Vordrucke zur Verfügung:

LBV 325b: für Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

LBV 42615b: für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vordrucke können auf der Internetseite des LBV abgerufen werden.

Es sind der **Schadenshergang** sowie die eingetretenen **Verletzungen** zu schildern. Darüber hinaus ist insbesondere anzugeben, ob **weitere Personen** an der Schädigung beteiligt waren, um möglicherweise bestehende Schadensersatzansprüche des Landes gegen diese Personen prüfen und ggf. durchsetzen zu können. Waren weitere Personen an der Schädigung nicht beteiligt, ist dies ebenfalls anzugeben, damit eine weitere Prüfung des Vorfalles unterbleibt. Hierdurch tragen Sie dazu bei, die Prozessabläufe insbesondere im Bereich der Beihilfebearbeitung zu beschleunigen und zu vereinfachen.

3 Was ist bei der Beantragung von Beihilfe zu beachten?

Sind Sie beihilfeberechtigt, ist bei der Beantragung von Beihilfe kenntlich zu machen, wenn Belege für schadensbedingte Heilbehandlungskosten eingereicht werden. Dies trifft auch für Ihre Familienangehörigen zu, soweit sie bei der Beihilfe zu berücksichtigen sind.

Die **Kennzeichnung** schadensbedingter Belege erfolgt je nach Art der Antragstellung wie folgt:

Beim **Beihilfeantrag LBV 301 in Papier** ist unter Punkt 6 ein Kreuz zu setzen, wenn Unfallbelege dem Antrag beiliegen. Des Weiteren sind Unfallbelege deutlich erkennbar mit der Angabe „Unfall“ im oberen Bereich des jeweiligen Belegs zu kennzeichnen.

Bei der Erstellung eines **Online-Beihilfeantrags** über das Kundenportal ist bei den Pflichtangaben anzuklicken, ob Belege infolge eines Unfalls oder eines anderen schädigenden Ereignisses eingereicht werden. Vor dem Scannen/Fotografieren des jeweiligen Belegs ist dieser deutlich erkennbar mit der Angabe „Unfall“ im oberen Bereich des Belegs zu kennzeichnen.

Bei Einreichung von Belegen über die **Beihilfe-App „Beihilfe BW“** ist beim Erfassen des jeweiligen Belegs das Kästchen „Das ist ein Unfallbeleg“ anzuklicken, wenn es sich um einen solchen handelt.

4 Was müssen Sie außerdem beachten, wenn Sie Beamtin/Beamter sind?

Sollten Sie anlässlich dieser Ereignisse dauernd oder vorübergehend **dienstunfähig** werden, ist diese Dienstunfähigkeit und deren Grund Ihrer personalverwaltenden Dienststelle zu melden, unabhängig davon, ob Sie vom Arzt krankgeschrieben sind oder nicht. Dies gilt auch bei Unfällen im Urlaub oder bei Lehrerinnen/Lehrern in den Ferien.

Im Falle eines **Dienstunfalls** ist ebenfalls eine Meldung an die personalverwaltende Dienststelle notwendig. Für diesen Fall darf **keine Beihilfe** beantragt und **keine Abrechnung bei Ihrer privaten Krankenversicherung** vorgenommen werden, da Sie Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen haben.

5 Was müssen Sie außerdem beachten, wenn Sie Arbeitnehmer/in sind?

Sollten Sie anlässlich dieser Ereignisse **arbeitsunfähig** werden, ist diese Arbeitsunfähigkeit Ihrer personalverwaltenden Dienststelle zu melden, unabhängig davon, ob Sie vom Arzt krankgeschrieben sind oder nicht. Dies gilt auch bei Unfällen im Urlaub oder bei Lehrerinnen/Lehrern in den Ferien.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Relevante Rechtsvorschriften (abrufbar unter www.landesrecht-bw.de):

Für Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 81 Übergang des Schadenersatzanspruchs

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften
(BeamtVwV)

Nummer 49

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz – EntgFG)

§ 6 Forderungsübergang bei Dritthaftung

§ 7 Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers